



Marktgemeinde

Leutschach an der Weinstraße

| | |
|-----------------|--|
| Bearbeiter | Reinhard PEITLER |
| Tel | 03454 7060 252 |
| Fax | 03454 7060 290 |
| E | gde@leutschach-weinstrasse.gv.at |
| GZ | ABT13-14960/2024-53 |
| Leutschach, den | 07. Februar 2023 |

Kundmachung

gemäß § 24 Abs. 12 und 13 sowie § 38 Abs. 12 und 13 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F. LGBl.Nr. 73/2023, i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.g.F.

In den Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße vom 11.04.2024 und am 20.11.2024 wurden die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 „**Muster - Camping und Sportplatz**“ sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 1.02 beschlossen. Die ÖEK-Änderung Nr. 1.02 sowie die FWP-Änderung Nr. 1.02 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 30.01.2025, GZ.: ABT13-14960/2024-53 genehmigt.

Die Verordnung über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Marktgemeindeamt

(Bauamt - 1. Stock) während den Amtsstunden und im Internet www.leutschach-weinstrasse.gv.at öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden:

| | |
|-------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 07.30 - 12.00 Uhr |
| Dienstag und Donnerstag | 14.00 - 16.00 Uhr |

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.



Der Bürgermeister:

(Erich PLASCH)

Angeschlagen am 06. Februar 2025

Abgenommen am 21. Februar 2025